



Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Fünfter Abschnitt. Verträge, Verjährung, Urteile (Art. 297, 298)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Interessen, Gesellschaften oder Unternehmungen einbegriffen sind oder sein werden, die von den alliierten oder assoziierten Mächten oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 297, Absatz b, in Anwendung der Ausnahmegegesetzgebung des Krieges vorgenommen wird.

Fünfter Abschnitt. Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 299.

a) Verträge, die zwischen Feinden abgeschlossen sind, sollen von dem Zeitpunkt an als aufgehoben gelten, in dem irgendwelche zwei Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten. Dies gilt jedoch nicht in bezug auf Geldschulden und andere Verpflichtungen zur Leistung in Geld, welche durch eine auf Grund der genannten Verträge vorgenommene Handlung oder Zahlung begründet sind. Vorbehalten bleiben ferner die in diesem Abschnitt und in der nachfolgenden Anlage vorgesehenen Ausnahmen und besonderen Bestimmungen hinsichtlich bestimmter Verträge und Vertragsarten.

b) Von der Aufhebung gemäß diesem Artikel bleiben ferner ausgeschlossen solche Verträge, deren Erfüllung im allgemeinen Interesse binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags von den alliierten oder assoziierten Regierungen gefordert wird, deren Angehörige eine der Vertragsparteien ist.

Erwächst durch die Erfüllung derart aufrechterhaltener Verträge infolge der veränderten Handelsverhältnisse einem der vertragschließenden Teile ein erheblicher Nachteil, so kann das in Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen.

c) Mit Rücksicht auf die Verfassungs- und Rechtsbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans bleiben die Vorschriften dieses Artikels sowie des Artikels 300 und der Anlage zu diesem Abschnitt von der Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen dieser Staaten einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits ausgeschlossen; desgleichen ist der Artikel 305 auf die Vereinigten Staaten von Amerika und deren Staatsangehörige nicht anwendbar.

d) Dieser Artikel und die folgende Anlage finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohnerin eines Gebiets war, das den Staatsverband wechselt, sofern diese Partei durch Anwendung dieses Vertrages die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erworben hat. Er findet ferner keine Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel verboten war, weil einer der Vertragschließenden sich im Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht befand, das vom Feinde besetzt war.

e) Die Bestimmungen dieses Artikels sowie der Anlage zu diesem Abschnitt heben keine Rechts-handlungen auf, die auf Grund eines zwischen den Angehörigen feindlicher Mächte geschlossenen Vertrages rechtmäßig erfolgt sind, wenn dieser Vertrag von einer der kriegführenden Mächte genehmigt ist.

Artikel 300.

a) Die Fristen für die Verjährung oder den Verfall von Rechten zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, welche vor oder nach Ausbruch des Krieges zu laufen begonnen haben, sollen im Gebiete der Hohen vertragschließenden Mächte als während der Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt gelten. Sie sollen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wieder zu laufen beginnen. Das gleiche gilt für Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

b) Sind während des Krieges zum Nachteile eines Angehörigen einer der alliierten oder assoziierten Mächte auf deutschem Gebiete Vollstreckungsmaßnahmen wegen Nichterfüllung irgendeiner Handlung oder einer Formvorschrift vorgenommen worden, so soll über den Anspruch des Betroffenen, sofern die Sache nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einer alliierten oder assoziierten Macht gehört, das in Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht entscheiden.

c) Auf Antrag einer beteiligten Partei, welche einer alliierten oder assoziierten Macht angehört, soll das gemischte Schiedsgericht die Wiederherstellung der Rechte anordnen, die durch Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes b beeinträchtigt worden sind, sofern diese Wiederherstellung möglich ist und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles billig erscheint. Erscheint die Wiederherstellung unbillig oder ist sie nicht möglich, so kann das gemischte Schiedsgericht der benachteiligten Partei eine Entschädigung zusprechen, die von der deutschen Regierung zu zahlen ist.

d) Ist der Vertrag zwischen Feinden wegen Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung oder auf Grund eines durch den Vertrag gewährten Rechtes aufgehoben worden, so kann die durch die Aufhebung benachteiligte Partei beim gemischten Schiedsgericht um Entschädigung nachsuchen. Das Gericht ist in solchen Fällen ermächtigt, gemäß Absatz c zu verfahren.

e) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels finden Anwendung, wenn Angehörige der alliierten oder assoziierten Mächte durch Maßnahmen der oben erwähnten Art beeinträchtigt worden sind, die in von Deutschland eroberten oder besetzten Gebieten angeordnet wurden, sofern der Betroffene nicht auf andere Weise entschädigt worden ist.

f) Deutschland ist verpflichtet, jede Person zu entschädigen, die durch eine vom gemischten Schiedsgericht gemäß den Vorschriften der vorhergehenden Absätze dieses Artikels angeordnete Rechtswiederherstellung oder Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand geschädigt ist.

g) Mit Bezug auf Handelspapiere soll die in Absatz a vorgesehene dreimonatige Frist erst von dem Tage an laufen, an dem die Ausnahmebestimmungen, welche bezüglich solcher Handelspapiere im Gebiete der beteiligten Macht erlassen sind, endgültig außer Kraft getreten sind.

Artikel 301.

Im Verkehr zwischen Angehörigen feindlicher Mächte sollen Handelspapiere, die vor dem Kriege ausgestellt worden sind, nicht lediglich aus dem Grunde als unwirksam angesehen werden, weil die Frist zur Präsentation zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist für die Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung an den Aussteller oder Indossanten nicht eingehalten oder ein Protest nicht ergangen ist, oder weil irgendeine Formvorschrift während des Krieges nicht erfüllt wurde.

Ist bei Handelspapieren die Frist zur Präsentierung zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist für die Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung an den Aussteller oder Indossanten oder die Protestfrist von dem zur Vornahme dieser Handlung Verpflichteten während des Krieges versäumt worden, so soll ihm eine weitere Frist von mindestens drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zur Nachholung der Präsentation, der Erklärung der Nichtannahme oder Nichtzahlung oder des Protestes gewährt werden.

Artikel 302.

Urteile, welche die ordentlichen Gerichte einer der alliierten oder assoziierten Mächte in Rechtsachen gefällt haben, die nach dem gegenwärtigen Vertrage zu ihrer Zuständigkeit gehören, sollen in Deutschland als endgültig anerkannt werden und daselbst ohne Erlaß eines Vollstreckungsurteils vollstreckbar sein.

Ist in irgendeinem Rechtsstreit während des Krieges von einem deutschen Gerichte ein Urteil gegen den Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht ergangen, ohne daß der Betroffene in der Lage war, sich zu verteidigen, so soll dieser, sofern er dadurch einen Nachteil erlitten hat, Anspruch auf eine Entschädigung haben, welche von dem in Abschnitt VI vorgesehenen gemischten Schiedsgericht festzusetzen ist.

Die obengenannte Entschädigung kann auf Antrag eines Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht von dem gemischten Schiedsgericht, sofern es möglich ist, dadurch herbeigeführt werden, daß

die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, ehe das Urteil des deutschen Gerichtshofes erging.

Die gleiche Entschädigung kann vom gemischten Schiedsgericht Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte auch gewährt werden, wenn sie durch gerichtliche Maßnahmen in den eroberten oder besetzten Gebieten Nachteile erlitten haben, sofern sie nicht auf andere Weise entschädigt worden sind.

Artikel 303.

Im Sinne der Abschnitte III, IV, V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für die einzelnen alliierten und assoziierten Mächte den Zeitraum zwischen dem Beginn des Kriegszustandes zwischen der betreffenden Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages.

Anlage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Artikel 299, 300 und 301 sollen die Vertragsparteien dann als im Verhältnis der Feindschaft befindlich angesehen werden, wenn der Handelsverkehr zwischen ihnen verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist auf Grund von Gesetzen, Verfügungen oder Verordnungen, denen eine Partei unterworfen war. Das Verhältnis der Feindschaft gilt in solchen Fällen als an dem Tage eingetreten, an dem der Handelsverkehr verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist.

§ 2.

Die nachstehenden Vertragsarten sind von der Aufhebung gemäß Artikel 299 ausgeschlossen und bleiben in Kraft, unbeschadet der durch Artikel 297 b des Abschnitts IV bestimmten Rechte, sowie unter Vorbehalt der von den alliierten oder assoziierten Mächten für das Inland erlassenen Gesetze, Verfügungen und Verordnungen und der jeweiligen Vertragsbestimmungen:

- a) Verträge betreffs Übertragung von unbeweglichem oder beweglichem Eigentum, sofern dieses bereits übergegangen oder der Gegenstand übergeben worden ist, ehe die Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten;
- b) Pachtverträge und Vorverträge über Pacht von Grundstücken und Gebäuden;
- c) Hypotheken, Pfandverträge oder Sicherstellungen;
- d) Verträge über Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Ablagerungen;

e) Verträge zwischen Einzelpersonen oder Gesellschaften einerseits und Staatsregierungen, Provinzial- oder Stadtverwaltungen oder ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von solchen Behörden oder anderen entsprechenden juristischen Personen erteilt worden sind.

§ 3.

Ist gemäß den Vorschriften des Artikels 299 ein Vertrag teilweise aufgehoben, so sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages, sofern sie sich trennen lassen, vorbehaltlich der im Sinne des § 2 für das Inland erlassenen Vorschriften in Kraft bleiben. Ist eine Trennung nicht möglich, so soll der ganze Vertrag als aufgehoben gelten.

II. Besondere Bestimmungen über bestimmte Vertragsarten.

Verträge an Effekten- und Produktenbörsen.

§ 4.

a) Die von anerkannten Effekten- und Produktenbörsen während des Krieges erlassenen Bestimmungen über die Liquidierung von Verträgen, die vor dem Kriege mit feindlichen Ausländern geschlossen wurden, werden von den Hohen vertragschließenden Mächten bestätigt; desgleichen alle auf Grund solcher Bestimmungen erfolgten Maßnahmen, unter der Voraussetzung:

1. daß der Vertrag die Unterwerfung unter die Bestimmungen der betreffenden Börsen ausdrücklich vorsah;
2. daß diese Bestimmungen auf alle Beteiligten anwendbar waren;
3. daß die Bedingungen der Liquidierung gerecht und billig waren.

b) Die obige Bestimmung gilt nicht hinsichtlich solcher Maßnahmen, die von Börsen während einer feindlichen Besetzung des betreffenden Gebietes erlassen worden sind.

c) Die durch Entschliebung der Liverpoolsen Baumwollvereinigung vom 31. Juli 1914 angeordnete Aufhebung der Termingeschäfte über Lieferung von Baumwolle wird ebenfalls bestätigt.

Verpfändung.

§ 5.

Der Verkauf eines Pfandes für die nichtbezahlte Schuld eines feindlichen Ausländers soll auch mangels Benachrichtigung des Eigentümers als rechtswirksam angesehen werden, wenn der Gläubiger in gutem Glauben handelte und angemessene Sorgfalt und Vorsicht anwandte; dem Eigentümer soll auf Grund eines solchen Verkaufes kein Anspruch zustehen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht im Falle des Verkaufes von Pfändern durch einen feindlichen Staatsangehörigen in einem vom Gegner eroberten oder besetzten Gebiete während dessen Besetzung.

Handelspapiere.

§ 6.

Soweit die Mächte in Frage kommen, die den Abschnitt III und die dazugehörige Anlage angenommen haben, sollen die Geldverpflichtungen zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, die auf der Ausgabe von Handelspapieren beruhen, nach Maßgabe der Bestimmungen der erwähnten Anlage durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geregelt werden, wobei diese hinsichtlich der verschiedenen Rechtsmittel in die Rechte des Inhabers eintreten.

§ 7.

Hat sich jemand vor oder während des Krieges zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet und ist derjenige, demgegenüber er sich dazu verpflichtet hat, später zum Feinde geworden, so ist letzterer trotz des Kriegsausbruchs verpflichtet, den ersteren hinsichtlich seiner Verpflichtung schadlos zu halten.

III. Versicherungsverträge.

§ 8.

Versicherungsverträge, bei denen zwischen den vertragschließenden Teilen nachträglich das Verhältnis der Feindschaft eingetreten ist, sollen gemäß den nachstehenden Paragraphen behandelt werden.

Feuerversicherung.

§ 9.

Verträge über die Versicherung von Eigentum gegen Feuer zwischen einer an dem versicherten Gut beteiligten Person und einer anderen, welche nachträglich zum Feinde geworden ist, sollen weder durch die Tatsache des Kriegsausbruchs noch dadurch, daß der eine Vertragsteil zum Feinde geworden ist oder während des Krieges und während eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kriegsende seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, als aufgehoben gelten. Dagegen sollen solche Verträge beim ersten Fälligwerden der Jahresprämie nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben werden.

Abrechnung soll erfolgen hinsichtlich der während des Krieges fällig gewordenen Entschädigungsforderungen.

§ 10.

Ist durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung während des Krieges von dem ursprünglichen Versicherer auf einen anderen übertragen worden, so wird diese Übertragung anerkannt und die Haftbarkeit des ursprünglichen Versicherers vom Tage der Übertragung ab als hinfällig angesehen. Der ursprüngliche Versicherer soll jedoch auf seinen Antrag berechtigt sein, über die Bedingungen der Übertragung volle Aufklärung zu erhalten und, falls diese Bedingungen unbillig erscheinen, zu fordern, daß sie, soweit erforderlich, nach dem Gesichtspunkte der Billigkeit abgeändert werden.

Ferner soll der Versicherte vorbehaltlich der Zustimmung des ursprünglichen Versicherers berechtigt sein, den Vertrag von dem Zeitpunkte an, zu dem der dahingehende Antrag gestellt ist, auf den ursprünglichen Versicherer zurückzuübertragen.

Lebensversicherung.

§ 11.

Lebensversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feind geworden ist, sollen durch den Kriegsausbruch oder durch den Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als nichtaufgehoben gelten.

Während des Krieges fällig gewordene Forderungen auf Grund eines nach der vorstehenden Bestimmung als nichtaufgehoben geltenden Vertrages können nach Beendigung des Krieges geltend gemacht werden, zuzüglich fünf Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Forderung bis zum Zahlungstage.

Ist ein solcher Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien verfallen oder wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen unwirksam geworden, so soll der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt sein, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Police vom Tage des Verfalles oder der Ungültigkeit zu fordern.

Ist ein Vertrag während des Krieges wegen Nichtzahlung von Prämien infolge von Kriegsmaßnahmen verfallen, so ist der Versicherte, seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Wiederherstellung des Versicherungsvertrages zu fordern, gegen Zahlung der rückständigen Prämien zuzüglich fünf Prozent Zinsen jährlich.

§ 12.

Jede alliierte oder assoziierte Macht ist berechtigt, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle Versiche-

rungsverträge, die zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und Angehörigen der betreffenden Macht geschlossen sind, unter solchen Bedingungen aufzuheben, welche ihre Angehörigen vor allen Nachteilen schützen.

Zu diesem Zwecke wird die betreffende deutsche Versicherungsgesellschaft der betreffenden alliierten oder assoziierten Regierung den Teil ihres Vermögens übertragen, welcher den auf diese Weise aufgehobenen Verpflichtungen entspricht; sie wird hinsichtlich dieser Versicherungen von jeder Verpflichtung befreit. Die Höhe des auf diese Weise zu übertragenden Vermögens wird durch einen vom gemischten Schiedsgericht ernannten Rechnungsbeamten bestimmt.

§ 13.

Lebensversicherungsverträge, die bei der Zweigniederlassung einer Lebensversicherungsgesellschaft in einem später zu Feindesland gewordenen Gebiet abgeschlossen sind, sollen mangels entgegenstehender Bestimmungen des Vertrages nach dem am Orte der Zweigniederlassung geltenden Rechte behandelt werden, doch soll der Versicherer befugt sein, vom Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsnachfolger die Rückerstattung solcher Beiträge zu fordern, deren Zahlung auf Grund von Kriegsmaßnahmen geltend gemacht oder erfolgt ist, sofern die Geltendmachung und Vollstreckung solcher Forderungen gegen die Bedingungen des Vertrages selber oder gegen die bei Abschluß des Vertrages geltenden Gesetze und Verträge verstieß.

§ 14.

Ist nach dem auf den Vertrag anwendbaren Rechte der Versicherer auch bei Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden, bis er dem Versicherungsnehmer gekündigt hat, so soll der Versicherer, sofern er durch den Krieg an der Kündigung verhindert war, berechtigt sein, die rückständigen Prämien zuzüglich fünf Prozent Zinsen jährlich vom Versicherungsnehmer zu fordern.

§ 15.

Als Lebensversicherungsverträge im Sinne der Paragraphen 11 bis 14 gelten Versicherungsverträge, wenn sie zur Berechnung der gegenseitigen Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer und den Zinsfuß als Grundlage haben.

Seeversicherung.

§ 16.

Seeversicherungsverträge, einschließlich der auf Zeit abgeschlossenen Versicherungen und der Reiseversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer später zum Feinde wurde, sollen mit dem Zeitpunkte, in dem

das Verhältnis der Feindschaft eintrat, als aufgehoben gelten, es sei denn, daß die im Vertrage vorgesehene Gefahr vor dem genannten Zeitpunkte begonnen hatte.

Hat die Gefahr noch nicht begonnen, so ist der Versicherer zur Rückerstattung gezahlter Prämien oder sonst gezahlter Beträge verpflichtet. Hat die Gefahr begonnen, so soll der Vertrag unbeschadet des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft bestehen bleiben, und die auf Grund des Vertrages in Gestalt von Prämien oder Entschädigungen fälligen Zahlungen können nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gefordert werden.

Ist für Forderungen, die vor dem Kriege zwischen Angehörigen kriegsführender Mächte fällig geworden und nach dem Kriege gezahlt worden sind, eine Verzinsung vertraglich vereinbart, so soll diese Verzinsung bei Schadensforderungen auf Grund von Seeversicherungsverträgen erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Schadensfalle beginnen.

§ 17.

Seeversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde geworden ist, haben keine Geltung, wenn der eingetretene Schaden durch kriegerische Handlungen der Macht verursacht ist, welcher der Versicherer angehört, oder durch kriegerische Handlungen der Alliierten oder Assoziierten einer solchen Macht.

§ 18.

In den Fällen, in denen ein Versicherungsnehmer vor Ausbruch des Krieges mit einem nachträglich zum Feinde gewordenen Versicherer einen Vertrag über Seeversicherung abgeschlossen hat, aber nach Ausbruch des Krieges über den gleichen Gegenstand mit einem nichtfeindlichen Versicherer einen neuen Vertrag geschlossen hat, soll der alte Vertrag mit dem Tage des Abschlusses des neuen Vertrages durch diesen als ersetzt angesehen werden, und die fälligen Prämien sollen in der Weise berechnet werden, daß der erste Versicherer aus dem Vertrage nur bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages haftet.

Anderweitige Versicherungsverträge.

§ 19.

Versicherungsverträge, die vor dem Kriege abgeschlossen sind und bei denen der Versicherungsnehmer nachträglich zum Feinde wurde, sollen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 fallen, ebenso behandelt werden wie Feuerversicherungsverträge zwischen denselben Personen gemäß den in den genannten Paragraphen erlassenen Bestimmungen.

Rückversicherung.

§ 20.

Rückversicherungsverträge, bei denen der Rückversicherer zum Feinde geworden ist, sollen mit dem Eintritt des Verhältnisses der Feindschaft als aufgehoben angesehen werden. Bei Lebens- und Seeversicherungen aber sollen, sofern die Gefahr vor dem Kriege begonnen hatte, die auf Grund der Gefahr entstandenen Forderungen nach dem Kriege vollstreckbar sein.

Ist aber infolge feindlicher Besetzung der Rückversicherte nicht in der Lage gewesen, einen neuen Rückversicherer zu finden, so soll der Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages gültig bleiben.

Wird ein Rückversicherungsvertrag auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen aufgehoben, so soll eine Abrechnung zwischen den Parteien stattfinden hinsichtlich der gezahlten und noch fälligen Prämien sowie hinsichtlich der Haftbarkeit für Verluste auf Grund von Lebens- oder Seegefahren, welche vor dem Kriege begonnen hatten. Bei Versicherungen gegen andere als die in §§ 11 bis 18 aufgeführten Gefahren soll für die Abrechnung zwischen den Parteien der Tag des Eintritts des Verhältnisses der Feindschaft als Stichtag gelten, ohne Rücksicht auf etwaige nach diesem Tage entstandene Schadensforderungen.

§ 21.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind auch auf solche Rückversicherungsverträge anwendbar, welche zur Zeit des Eintritts der Feindschaft zwischen den Vertragsschließenden bestanden und sich auf besondere Gefahren beziehen, die in einem anderen als Lebens- oder Seeversicherungsverträge übernommen wurden.

§ 22.

Rückversicherung von Lebensversicherungen, die durch besondere Verträge und nicht durch einen allgemeinen Vertrag bewirkt sind, bleiben in Kraft. Die Bestimmungen des § 12 sind auf solche Rückversicherungen von Lebensversicherungen anwendbar, in denen der Rückversicherer eine feindliche Gesellschaft ist.

§ 23.

Bei Rückversicherungen von Seeversicherungen, die vor dem Kriege erfolgt sind, soll die Abtretung einer Gefahr an den Rückversicherer wirksam bleiben, sofern die Gefahr vor Ausbruch des Krieges begann, und der Vertrag soll unbeschadet des Kriegsausbruchs aufrechterhalten bleiben. Auf Grund des Rückversicherungsvertrages fällige Prämien- oder Schadensforderungen können nach dem Kriege gefordert werden.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 und des letzten Teils von § 16 sind auf Verträge über die Rückversicherung von Seeversicherungen anwendbar.

Sechster Abschnitt. Gemischte Schiedsgerichte.

Artikel 304.

a) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages soll zwischen jeder der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und Deutschland andererseits ein gemischtes Schiedsgericht errichtet werden. Jedes solches Gericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund von Vereinbarungen zwischen beiden beteiligten Regierungen gewählt.

Im Falle der Nichteinigung sollen der Vorsitzende des Gerichts und zwei andere Personen, von denen jede nötigenfalls an die Stelle des Vorsitzenden treten kann, von dem Rat des Völkerbundes gewählt werden, beziehungsweise bis zu dessen Bildung von Herrn Gustave Ador, sofern dieser Herr dazu bereit ist. Die genannten Personen sollen Mächten angehören, die während des Krieges die Neutralität gewahrt haben.

Wenn im Falle der Erledigung einer Richterstelle die beteiligte Regierung nicht binnen einem Monat für die obengenannte Ernennung eines Nachfolgers sorgt, so wird der Nachfolger durch die gegnerische Regierung aus den zwei obengenannten Personen ausschließlich des Vorsitzenden ernannt.

Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

b) Die gemäß Absatz a) eingerichteten gemischten Schiedsgerichte sollen alle gemäß Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Streitfragen entscheiden. Außerdem sollen alle Streitfragen, welcher Art sie auch sein mögen, die sich auf Verträge beziehen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossen sind, von den gemischten Schiedsgerichten entschieden werden. Ausgenommen sind jedoch solche Streitfälle, die nach den Gesetzen einer alliierten, assoziierten oder neutralen Macht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte dieser Macht gehören. Diese Streitfälle sollen unter Ausschluß des gemischten Schiedsgerichts von den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates entschieden werden. Angehörige von alliierten oder assoziierten Mächten können trotzdem jede Streitfrage vor dem gemischten Schiedsgericht zur Entscheidung bringen, sofern dies nicht durch die Landesgesetze verboten ist.